



§ 1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung des Hamburger Fecht-Club (HFC) sind alle Vereinsmitglieder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres sowie die gewählten Jugendvertreter*innen der Jugendabteilung.

§ 2 Aufgaben

- a. Die Fechtjugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
- b. Aufgaben der Fechtjugend sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen, sozialen Rechtsstaates:
 - Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
 - Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
 - Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge
 - Entwicklung neuer Formen des Sportes, der Bildung und zeitgemäßer Vereinsaktivitäten
 - Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen
 - Pflege der internationalen Verständigung
 - Kinder- und Jugendschutz und Prävention von sexualisierter Gewalt.

§ 3 Organe

Organe der Jugend des HFC sind:

- a. Vereinsjugendtag
- b. Der Vereinsjugendausschuss

§ 4 Vereinsjugendtag

- a. Die Vereinsjugendtage sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das höchste Organ der Jugend des HFC. Sie bestehen aus allen Mitgliedern der Jugendabteilung.
- b. Aufgaben der Vereinsjugend sind:
 - Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses
 - Entgegennahme der Berichte des Kassenabschlusses des Vereinsjugendausschusses
 - Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltplanes
 - Entlastung des Vereinsjugendausschusses
 - Wahl der Vereinsjugendausschusses
 - Wahl von Delegierten zu Jugendtagen auf Stadtebene, zu denen der Verein Delegationsrecht hat
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- c. Der ordentliche Vereinsjugendtag findet jährlich statt. Er wird zwei Wochen vorher vom Vereinsjugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der evtl. Anträge einberufen.

- d. Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder des Vereinsjugendtages oder eines mit 50 % der Stimmen gefassten Beschlusses des Vereinsjugendausschusses muss ein außerordentlicher Vereinsjugendtag innerhalb von zwei Wochen mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen stattfinden.
- e. Der Vereinsjugendtag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig. Er wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmenden nicht mehr anwesend ist.
- f. Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- g. Die Mitglieder der Jugendabteilung, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, haben je eine nicht übertragbare Stimme.

§ 5 Vereinsjugendausschuss

- a. Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:
Dem*r Jugendwart*in
und zwei Jugendvertreter*innen, die z. Zt. der Wahl mindestens 14 Jahre alt sind.
- b. Den Vorsitz im Vereinsjugendausschuss führt der*die Jugendwart*in.
Ist er*sie nicht volljährig, bestimmt der Jugendausschuss ein volljähriges anderes Jugendausschussmitglied oder ein Mitglied des Vorstandes, welches die Vereinsjugend rechtsgeschäftlich vertritt.
- c. Der*die Jugendwart*in ist Mitglied des Vereinsvorstandes.
- d. Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden von dem Vereinsjugendtag für ein Jahr gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendausschusses im Amt.
- e. In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar.
- f. Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages.
- g. Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
- h. Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist von dem*der Jugendwart*in eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.
- i. Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.
- j. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuss Unterschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.

§ 6 Wettkampfordnung

Die Selbstverantwortung der Jugendlichen für die Einhaltung der geltenden Bestimmungen der Wettkampfordnung des Deutschen Fechter-Bundes ist zu stärken.

§ 7 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 8 Inkrafttreten

Die Jugendordnung wird ab dem 16.03.2022 wirksam.